



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Bischöfflich-Halberstädtische Protestation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1647. Julius. bey seinem Leben gar nicht anstehen wollte. Die Lüneburgische Gesandten gaben nun zwar hierunter nach, reservirten sich aber dagegen, per expressum, die Eventual-Huldigung im Stift Osnabrück, als eine conditionem sine qua non.

1647. Julius. hog Christian Ludewig würflich befand,) nebst der versicherten Universal-Manu- tenenz, die von Hohnstein pretendire Jura über Walckenried, fätsam elidirren; So fanden Lüneburgici eben kein Be- denken, es vor diesmahl dabey bewenden zu lassen, jedoch, um allen künftigen Streit zu unterbrechen, fasseten sie den Entschluß, nochmahlen zu versuchen, daß die erstere General-Clausul, in dem künftigen Haupt-Instrumento Pacis, möchte er- halten, und statt des Worts: *rejectis*, das Wort: *sublaris*, gesetzt werden; wel- ches auch nachgehends geschehen, und sol- che Clausul in dem Friedens-Instrumen- to noch mehrers amplificirt worden ist.

Die andere Correction bestund darin, daß die Kaiserlichen Gesandten, die, in Articulo 6. befindliche Clausulam generalem: *rejectis quibuscumque pretensionibus &c.* nur bloß auf das Jus Advocatæ, in dem solennisirten Exemplar, restringiren wollten. Alldieweiln aber die in dem Kaiserlichen Aufsatz inserierten Worte: *cum omnibus pertinentiis ju- riusque &c.* (in deren Possession sich her-

§. XXVI.

Protestation
Wieder die
Halberstädti-
sche Coadju-
toria-Wahl.

Unterdessen ließ Erz-Herzog Leopold Wilhelm, durch seinen Gesandten, Jo- hann von Gieffen, nicht nur wieder die Hal- berstädtische Coadjutoria-Wahl des Her- zogs Anton Ulrichs, nach N. I. öffentlich protestiren, sondern auch einen Gegen- Bericht, mit angeheftetem Begehr, auf das gesuchte Äquivalent wegen der ver-

meinten Coadjutorie nicht zu reflecti- ren, Ausweis N. II. durch das Thür- Mähnische Directorium zur öffentli- chen Reichs-Dictatur befordern. Woz- auf aber nachgehends, von Braunschweig- Lüneburgischer Seite der Gegen-Bericht N. III. verfaßet worden.

N. I.

*Dictat. Monast. 26. Jun. Ao. 1647.
per Direct. Mogunt.*

Protestation ab Seiten des Bischoffs zu Halberstadt, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wieder die Coadjutoria-Wahl des Herzogen Anton Ulrichs.

Gnädiger Fürst!

Gnädig, Hoch- und Bielgehrte Herrn!

N. I.
Bischöflich
Halberstädti-
sche Protesta-
tion gegen die
Coadjutori-
Wahl.

Der Hochfürstlichen Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelm, Erz-Her- zogen zu Österreich, als Bischoffen zu Halberstadt, meinem gnädigsten Herrn, ist be- fremdlich vorkommen, daß Dero unwijend & sine omni communicatione, Thro Fürst- liche Gnaden, Herrn Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, gegen die Herrn Sohn zu einem Coadjutorn Hoch-gedachtes Ihres Bisthums vermeintlich er- wehet worden. Ob nun wohl solches den allgemeinen Rechten und uhraltem Herkomo- men im Römischen Reich schnur stracks zuwieder ic, und also diese Coadjutoren vor sich selbst nichtig und ungültig; So haben doch Höchst-gedachte Thro Durchlauchten dem Dohm-Capittul zu Halberstadt solche Unbefugnahme und Nichtigkeit intimiret, und gnädigst mir befohlen, auch allbie gegen alle solche vermeinte Coadjutorey schriftlich zu protestiren, so ich hiemit aus gehorjähmster Schuldigkeit verrichten sollen,

1647. Julius. in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, wiedrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Beginnen omni meliori modo & forma hiemit wiedersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

1647.
Julius.

Ob hchst gedachter Thro Erz- Fürstlichen Durchlauchten Gewollmächtiger Abgesandter,

Johann von Gieffen.

N.II.

Dictat. Monasterii, d. 26. Junii
6. Julii Ao. 1647.
sub Directorio Mogunt.

Des Bischoflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Bielgeehrte Herren!

N.II.
Bischoflich-
halberstädti-
sche Rechts-
regen Wal-
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeinten und wichtigen Coadjutoren bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bisithum Halberstadt schriftlich protestiret, dieweil aber noch darüber heraus kommen, daß im Rahmen des Hoch-löblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche unfüchtige Coadjutoren pro Äquivalente, wie man es nennt, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bisithum und einem Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zuforderst solchem ganz unbefugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime wiedersprochen, und daneben dieser wahrhaftre Gegen-Bericht, zu Thur-Fürsten und Stände jexiger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenried betrifft, so ist offenbahr, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen umstrittigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochselige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exercires, und ob zwar Thur-Sachsen ratione nobilis Advocacia ac Superioritatis eine und die andere Prætension vor Jahren gemacht, so seynd doch erstthalbs im An. 1573. beliebten und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutations-Vertrag und utrinque beschene Contradi-
ction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sachsischen Belehnung gänz-
lich sopirt und hingelegt worden, also das ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten
kräfftig verþprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reli-
quien, so viel den Statum dieses Stifts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno
1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stift Walckenried, so viel und
weit es seine Preminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-
Prælatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu
Episcopi Halberstadiensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden soll-
te, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hoch-
Stift Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocateren-Gefäll,
mehr erhalten. Wie aber nachdem Thro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu
Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener
Vassallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unersucht Hal-
ber-

M m m